

BENÜTZUNGSORDNUNG

FÜR DIE

DREIFACHTURNHALLE UND DEN VOLKSSCHULTURNSAAL IN LAMBACH

1. Die Turnhallen dienen zur Abhaltung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen (Sport- und Turnbetrieb, Wettkämpfe, Elternabende, Vorspielabende).
2. Grundsätzlich stehen die Turnhallen an Wochentagen den Lambacher Schulen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und den Lambacher Vereinen in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Benützungzeiten durch die einzelnen Vereine bzw. deren Sektionen werden jedes Jahr im Einvernehmen zwischen der Marktgemeinde Lambach, den Schulen und den Vereinen bestätigt bzw. neu festgelegt.
3. Jeder Verein bzw. Veranstalter, der die Turnhallen benützen möchte, muß eine schriftliche Erklärung abgeben, in der er bestätigt, daß er diese Benützungsordnung zur Kenntnis nimmt und sich an die darin angeführten Punkte hält.
4. Veranstaltungen und Meisterschaftsspiele genießen gegenüber dem Trainingsbetrieb grundsätzlich Vorrang. Dem Marktgemeindeamt Lambach steht daher das Recht zu, Sportvereinen bei rechtzeitiger Benachrichtigung (wenn möglich eine Woche vorher) Trainingsstunden dann aufzukündigen, wenn durch diese die Abhaltung einer Veranstaltung bzw. eines Meisterschaftsspieles unmöglich gemacht würde.
5. Die Überlassung der Turnhallen durch die Marktgemeinde Lambach enthebt den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligung bei den hierfür zuständigen Behörden (z.B. Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Marktgemeinde Lambach etc.).
6. Der Trainingsbetrieb erfolgt grundsätzlich ohne Publikum. Begründete Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde Lambach. Bei schulischen Veranstaltungen muß die Zustimmung der Schulleitung eingeholt werden.
7. Für den Aufenthalt der Zuschauer ist die hierfür vorgesehene Tribüne bestimmt. Das eigenmächtige Aufstellen von Sitzgelegenheiten in den zur Verfügung gestellten bzw. gemieteten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
8. Für jeden Trainingsbetrieb bzw. für jede Veranstaltung ist der Marktgemeinde Lambach ein Verantwortlicher namhaft zu machen, der persönlich einen geregelten Ablauf der Veranstaltung bzw. des Trainings und für die Einhaltung der Haus-, Benützungs- und Brandschutzordnung durch die Teilnehmer zu sorgen hat. Die Aufnahme des Sportbetriebes ist nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen (Trainer, Übungsleiter, etc.) gestattet.

9. Die Anmeldung einer Veranstaltung in den Turnhallen muß aus organisatorischen Gründen mindestens 14 Tage vorher, schriftlich bei der Marktgemeinde Lambach erfolgen. Die Terminzuteilung erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen. Die Marktgemeinde Lambach behält sich jedoch vor, bei begründeten Fällen Veranstaltungen vorzuziehen. Der Veranstalter muß sich mit seiner Unterschrift für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, im besonderen der Haus-, Benützungs- und Brandschutzordnung verpflichten.
10. Aus Terminvormerkungen kann der Benützer keinerlei Rechtsansprüche ableiten, wie aus der zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bestimmten Zeitpunkten erfolgten Vermietung kein Anspruch auf eine künftige zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgende Vermietung abgeleitet werden kann.
11. Die Marktgemeinde Lambach kann nach erfolgter Terminvormerkung aus folgenden Gründen noch eine Veranstaltung unter sagen, wenn:
 - a) Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen widerspricht oder durch die Veranstaltung der Ruf und das öffentliche Ansehen der Marktgemeinde Lambach geschädigt wird;
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - c) die Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Anlagen von der Marktgemeinde Lambach infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Mieter erwächst in diesen Fällen kein wie auch immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber der Marktgemeinde Lambach.
12. Der Veranstalter bzw. der Verantwortliche des Veranstalters haftet für alle Beschädigungen an den Anlagen, die während seiner Benützungszeit entstehen bzw. von den Teilnehmern der Veranstaltung verursacht werden. Alle Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden. Dieser Passus bezieht sich auch auf die Beschädigung des Hallenbodens durch ungeeignete, nicht abriebfeste Schuhe. Dies gilt auch für eine Benützung der Sporthalle durch Sportvereine für Trainings- bzw. Übungs- zwecke, sowie für den Schulbetrieb.
13. Mitbenützte Turn- und Sportgeräte bzw. Einrichtungen sind ihrem Zweck entsprechend zu benützen und schonend zu behandeln. Bewegliche Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern.
14. Die Bedienung der Trennvorhänge obliegt ausschließlich dem Hallenpersonal (Ausnahme: Schulturnbetrieb). Durch unbefugtes hantieren entstandene Schäden werden auf Kosten des Veranstalters behoben. Bei auftretenden Schäden dürfen die Trennvorhänge auf keinen Fall weiter benützt werden.
15. Die Anlage darf grundsätzlich nur in Turnschuhen mit abriebfester Sohle und nur von jenen Personen betreten werden, die sich aktiv am Training bzw. an der Veranstaltung beteiligen. Es ist strengstens untersagt, mit vorher im freien benützten Sportschuhen die Halle zu betreten.

Zuschauer haben ausnahmslos die dafür zur Verfügung stehende Zuschauergalerie zu benützen. Die zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften sind einzuhalten. Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.

16. Turn- und Sportgeräte dürfen nicht aus den zur Verwendung überlassenen Räumen entfernt werden.
17. Im ganzen Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot ausgenommen in den hiefür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen. Der für das Training bzw. für die Veranstaltung Verantwortliche hat darauf zu achten, daß diese Bestimmung eingehalten wird.
18. Wünscht der Veranstalter bei der von ihm abzuhaltenden Veranstaltung gastronomische Betreuung, so hat diese ausschließlich nur außerhalb der Sporthalle zu erfolgen, wobei eine Mitnahme von Speisen und Getränken in die Halle verboten ist.
19. Die administrative Durchführung von Veranstaltungen hinsichtlich des Kartenverkaufes, des Absperr-, Kassen-, Sprecher- und Ordnerdienstes obliegt dem Veranstalter. Wird vom Veranstalter die Zuschauergalerie benützt, hat er auf jeden Fall einen Ordnerdienst, bestehend aus mindestens zwei volljährigen, geeigneten Personen, einzurichten. Der für eine Veranstaltung nötige ärztliche, Sanitäts-, Feuerwehr- und polizeiliche Dienst ist vom jeweiligen Veranstalter anzufordern und zu entschädigen.
20. Jede bauliche oder sonstige Veränderung der Turnhalle oder der Einrichtung bzw. die Anlieferung und Aufstellung von Einrichtungsgegenständen, die Anbringung von Transparenten oder einer Dekoration und insbesondere von Sportgeräten (die nicht zur Halle gehören) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Marktgemeinde Lambach und geht auf Gefahr und Kosten des Veranstalters. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Sachen bzw. aufgestellten Gegenstände übernimmt die Marktgemeinde Lambach keine Haftung. Diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in der Sporthalle. Der Veranstalter haftet dafür, daß alle von ihm eingebrachten Gegenstände (besonders Sportgeräte) den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und sich in betriebs sicherem Zustand befinden.
21. Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur schwer brennbare oder mittels eines behördlich anerkannten Flamm schutzmittels schwer brennbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier und Werbungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, daß sie mit offenem Feuer oder Licht nicht in Berührung kommen können. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht bedarf einer ausdrücklichen behördlichen Genehmigung. Das Einbringen von Luftballons oder sonst leicht entzündbaren Stoffen in die Turnhallen ist untersagt.

Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden und müssen als solche gekennzeichnet sein. Notausgänge und Fluchtwege dürfen nur bei Gefahr benützt werden. Darüberhinaus erklärt der

Veranstalter, die für die Sporthalle bestehenden Haus-, Betriebs- und Brandschutzordnungen zur Kenntnis genommen zu haben und sich zu verpflichten, diese Ordnung einzuhalten.

22. Der Veranstalter bzw. der Verantwortliche hat auch für die unverzügliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. das Wegräumen von Sportgeräten nach einer Veranstaltung auf seine Gefahr und Kosten zu sorgen. Ausnahmen müssen vom Marktgemeindeamt Lambach schriftlich erteilt werden. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Marktgemeinde Lambach berechtigt, diese Gegenstände ebenfalls auf Gefahr und Kosten des Veranstalters an einem beliebigen Ort einzulagern oder einlagern zu lassen und, sofern der Veranstalter diese Gegenstände nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Lambach nicht abtransportiert, entweder zugunsten der Marktgemeinde Lambach auf welche Art auch immer zu verwerten oder gegenbenenfalls auf Gefahr und Kosten des Veranstalters zu vernichten. Für Schäden, die der Marktgemeinde Lambach durch eine nicht zeitgerechte Räumung der Turnhallen erwachsen, haftet der Veranstalter.
23. Die Hallenbenützer sind verpflichtet, in allen Räumlichkeiten für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Bei Unzukömmlichkeiten wird dem betroffenen Benutzer die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung, der nachfolgenden Abwicklung und des Abbaues und haftet für jeden hierbei entstandenen Schaden. Der Veranstalter haftet ins besonders für
- a) Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von dem Veranstalter gehörenden Einrichtungsgegenständen (Sportgeräte etc.) und bei der Anbringung und Entfernung der Dekoration Verursacht werden;
 - b) Schäden, die bei der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs-, Abbau- und Probezeiten oder beim Training am Gebäude oder Inventar entstehen;
 - c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Höchstzahlen an Besuchern oder sonstiger, insbesondere auf der Spielfläche agierende Teilnehmern ergeben;
 - d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungs- und Kontrollpersonals ergeben;
 - e) alle Unfälle, insbesondere beim Ausüben einer sportlichen Betätigung, die dem Personal des Veranstalters, den vom Veranstalter verpflichteten Mitwirkenden oder den Besuchern bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung, bei der Veranstaltung selbst, sowie beim Abbau der Einrichtungen oder beim Training zustoßen;
 - f) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung zu wessen Nachteil immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den dafür befindlichen Einrichtungen und Installationen

Die Art und der Umfang solcher Schäden sind unmittelbar nach der Veranstaltung in einem Protokoll mit den Veranstaltern bzw. den Verantwortlichen festzuhalten.

Alle Versicherungsfragen sind vom Veranstalter zu klären. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, damit eine ausreichende Schadensdeckung gegeben ist.

24. Die haustechnischen Einrichtungen der Turnhallen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Marktgemeinde Lambach bedient werden. Ausnahmen sind vom Hallenwart zu genehmigen. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Marktgemeinde Lambach nicht.
25. Die Marktgemeinde Lambach übergibt die Räume und Einrichtungen dem Veranstalter rechtzeitig in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort dem Hallenwart zu melden und schriftlich festzuhalten. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht mehr berücksichtigt. Während der Heizperiode sind die Räumlichkeiten beheizt.
26. Bei Veranstaltungen ist die Garderobe vom Veranstalter zu betreiben. Die Marktgemeinde Lambach übernimmt für in Verlust geratene Kleidungsstücke und Wertgegenstände keine Haftung, dies gilt auch beim normalen Trainings-, Übungs- und Schulturnbetrieb.
27. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die Verkehrsflächen um die Turnhallen freigehalten werden, sodaß eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge jederzeit möglich ist. Überdies ist dafür zu sorgen, daß ausschließlich die vorgesehenen Abstellflächen benützt werden. Als Abstellfläche hierfür ist der Parkplatz hinter dem Bauhof der Marktgemeinde Lambach vorgesehen. Das Personal der Turnhalle, der Sanität, Polizei und Feuerwehr darf in Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert werden und hat, soweit erforderlich, Zutritt zu sämtlichen Räumen.
28. Das Fenster des Kraftsportraumes ist während des Trainingsbetriebes grundsätzlich geschlossen zu halten. Eine Belüftung des Raumes hat vor und nach den Trainingseinheiten zu erfolgen. Ist eine Raumbelüftung zwischendurch erforderlich, ist der Trainingsbetrieb zu unterbrechen bzw. jede Art der Lärmbelästigung zu unterlassen.
29. Während der Sommerferien, Weihnachtsferien, Semesterferien und Osterferien bleibt die Turnhalle geschlossen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Marktgemeinde Lambach.
30. Die Marktgemeinde Lambach ist im Einvernehmen mit dem Veranstalter berechtigt, während der Benützungsdauer Besichtigungen und Führungen in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführen.
31. Die Höhe des Entgeltes für die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Anlage, ausgenommen Schulturnbetrieb, errechnet sich aus den jeweiligen Tarifen. Diese sind in einer eigenen Tarifordnung zusammengefaßt und jährlich vom Gemeinderat zu beschließen. Der dabei anfallende Betrag ist im nachhinein zu entrichten.
32. Über Benützer, ob Einzelpersonen oder Gruppen, die unwissentlich oder wissentlich gegen diese Benützungsordnung in einem ihrer Punkte verstoßen, kann ein Hallenverbot verhängt werden.

33. Sofern der Veranstalter den ihm im Rahmen dieser Benützungsordnung erteilten Weisungen und Aufträge nicht nachkommt oder sofern der Veranstalter nicht in der Lage ist, Ausschreitungen des Publikums zu hindern, ist die Marktgemeinde Lambach berechtigt, zu Lasten des Veranstalters die notwendigen Maßnahmen zu treffen und allenfalls die Veranstaltung vorzeitig zubeenden.
34. Den Anweisungen des Schul- bzw. Hallenwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
35. Für den Fall, daß die Marktgemeinde Lambach von dritter Seite wegen eines Schadens in Anspruch genommen werden sollte, der während oder aus Anlaß einer Veranstaltung entstanden ist, ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet, die Marktgemeinde Lambach hinsichtlich solcher Forderungen Klag- und Schadlos zu halten.
36. Vorstehende Benützungsordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lambach am 19.9.1990 erlassen.

Der Bürgermeister:

Ing. Ilk e.h.